



# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für klimagerechtes Bauen in der Stadt Oldenburg (Förderrichtlinie klimagerechter Neubau) Vom 28.02.2022**

## **Präambel**

Oldenburg will bis 2035 klimaneutral sein. Die Errichtung energieeffizienter und klimagerechter Wohngebäude spielt hierbei eine zentrale Rolle. Erhöhte Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf, den Wärmeschutz und die Qualitätssicherung sind nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch wirtschaftlich empfehlenswert.

## **§ 1 Antragsteller und Fördervoraussetzungen**

Die Stadt Oldenburg fördert private Bauherrinnen und Bauherren sowie Genossenschaften, gemeinnützige GmbHs (gGmbH) und vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen bei dem Ersterwerb und der Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu fünf Wohneinheiten im Gebiet der Stadt Oldenburg mit einem Zuschuss, wenn folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die energetischen Standards der Gebäude gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen des gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus
- (2) Die Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch den Einsatz regenerativer Energien, also fossilfrei. Bei Einbau einer Wärmepumpe ist ein Nachweis über die Verwendung von Ökostrom vorzulegen. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen.

## **§ 2 Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung besteht aus einem einmaligen nicht rückzahlbaren Festbetrag je Wohneinheit im Gebäude. Für die erste geförderte Wohneinheit wird der volle Festbetrag gewährt. Für jede weitere Wohneinheit im Gebäude, für die eine Förderung beantragt wird, sinkt der zusätzliche Förderungsbetrag um 20 % des Ausgangswerts.

Die Fördersumme richtet sich nach dem Effizienzhausstandard in Anlehnung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

- Effizienzhaus 55, 55 EE, 55 NH 1.000 €
- Effizienzhaus 40, 40 EE, 40 NH 2.500 €
- Effizienzhaus 40 + 3.500 €

Erklärung zu EE und NH:

Eine „Effizienzhaus EE“ bedeutet das erneuerbare Energien einen Anteil **von mindestens 55 Prozent** des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen.

Beim Nachhaltigkeitspaket (NH-Paket) muss eine akkreditierte Zertifizierungsstelle mit einer Nachhaltigkeitszertifizierung die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des **Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“** des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bestätigen.

Die Förderung für das Effizienzhaus 55, 55 EE, 55 NH ist bis zum 31.12.2022 begrenzt.

Die Förderung wird nach Abschluss des Bauvorhabens ausgezahlt, wenn die Einhaltung aller Anforderungen dieser Richtlinie binnen der unter § 3 genannten Frist nachgewiesen und vom Fachdienst Klimaschutz bestätigt wird. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen, zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

Je Antragstellerin/Antragsteller ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur ein Förderantrag zuwendungsfähig.

### § 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist vor dem Vorhabensbeginn über die Internetseite der Stadt Oldenburg einzureichen. Zudem bedarf es einer Bestätigung einer Energieberaterin oder eines Energieberaters als Nachweis zum Effizienzhaus.

Bauherrinnen und Bauherren, die ein Förderdarlehen von Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch nehmen, können als Nachweis hier jeweils eine Kopie des von einem Sachverständigen unterzeichneten Vordrucks „Bestätigung zum Kreditantrag“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme“ vorlegen. Bei allen anderen Antragstellern muss die Dienstleistung einer Energieberaterin oder eines Energieberaters in Anspruch genommen werden, der den Nachweis führt. Diese/Dieser muss auf der von der Deutsche Energie-Agentur (DENA) geführten Energie-Expertenliste aufgeführt sein. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.

Die Fördermittel können nur innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach der textlichen Zusage abgerufen werden. Innerhalb dieser Frist sind alle geforderten Nachweise vorzulegen. In

begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Laufzeit um längstens sechs Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist textlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit. Wenn seitens der Stadt festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der Antragstellende überwiesen.

## **§ 4 Verteilung der Mittel**

Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteinganges aller vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

### Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen.

### Auskunft

Die Antragsbearbeitung setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger sich mit der Speicherung ihrer / seiner Daten einverstanden und zu einer Teilnahme an einer späteren Evaluation des Programms bereit erklärt.

## **§ 6 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bislang gültige Richtlinie vom 26.08.2019, die mit diesem Tag außer Kraft tritt.